

# Neujahrsgross des Appenzellerkalenders

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **155 (1876)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373658>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neujahrsgruß des Appenzellerkalenders.

Jeder Mensch, ob frei geboren  
Oder in der Knechtschaft Bann,  
Ob ergraut und hoch an Jahren,  
Ob noch jung und unerfahren,  
Jeder ist ein Wandersmann.

Wandert durch des Lebens Auen  
Vorwärts in der Zukunft Land,  
Weiß nicht, ob auf rauhem Stege,  
Ob auf wohlgebahntem Wege  
Ihn geleite Gottes Hand.

Doch, er weiß, daß Gottes Liebe  
Kräftig ihm zur Seite steht,  
Weiß, daß Alle, die hienieden  
Treue halten, Lieb' und Frieden,  
Gottes guter Geist umweht.

Vor Dir in der Hoffnung Schimmer  
Liegt das Jahr, das heut begann.  
Gottes Frühroth kränzt die Höhen,  
Seiner Freiheit Lüfte wehen, —  
Zieh' mit Gott, mein Wandersmann!

Darum freudig fortgeschritten,  
Wer du feist, o Wandersmann!  
Wo Du stehst auf deinem Posten,  
Ob in Westen oder Osten,  
Greife frisch dein Tagwerk an!

Deiner Heimat, Deinen Lieben,  
Weihe rüstig Herz und Hand!  
Die für ihre Brüder leben,  
Freudig wirken, fröhlich geben,  
Wandern in des Lebens Land.

Also Muth zur neuen Reise  
Durch des Lebens schönes Land!  
Nichts von Murren, nichts von Klagen,  
Und in gut' und bösen Tagen  
Aufwärts Herz und Sinn gewandt!

Z.

## Die neue Organisation der schweizerischen Armee.

### Wehrpflicht.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung entbunden: a. die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber; b. die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidg. und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre; c. die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungs-

gefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter; d. die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind; e. die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht; f. die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt; die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit. Die dienst-